

II-1845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1020 IJ

1991-05-07

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Entrichtung des Altlastenbeitrages durch die Berger GesmbH Wr. Neustadt

Von 1978 bis Ende 1990 lagerte die Berger GesmbH in einer Schottergrube Aluminiumschlackenstaub ab. Aufgrund der mangelhaften Prüfung durch die Behörden und der fahrlässigen Vorgangsweise der Betreiberin selbst, war schon bei aufrechtem Deponiebetrieb klar, daß hier eine Altlast geschaffen würde. Die Parzellen 3188, 3189, 3190 KG Wr. Neustadt mußten denn auch in der Zwischenzeit in die Liste der Altlastenverdachtsfälle aufgenommen werden. Das Altlastensanierungsgesetz, das mit 1. Juli 1989 in Kraft trat, sieht für die Deponierung von Abfällen die Entrichtung eines Altlastenbeitrages vor, der gemäß § 11 Altlastensanierungsgesetz für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten, der Stellung von Verdachtsflächenkatastern, die Finanzierung von Altlastensicherungen und -sanierungen zu verwenden ist. Die Einhebung dieses Beitrag obliegt den Finanzämtern und damit in letzter Instanz dem Bundesministerium für Finanzen. Spätestens mit der Verordnung zur Festlegung von gefährlichen Abfällen, die am 1. Jänner 1990 in Kraft trat, war klar, daß aluminiumhältige Salzschlacken als gefährliche Abfälle einzustufen sind und damit für deren Deponierung auch der höhere Altlastenbeitrag zu entrichten ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

1. Hat die Berger GesmbH die Deponie in Wr. Neustadt (Parzellen 3188, 3189, 3190 KG Wr. Neustadt) gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 Altlastensanierungsgesetz dem Finanzamt gemeldet und wurden die Altlastenbeiträge entrichtet?
2. Wenn eine Anmeldung und/oder Entrichtung der Altlastenbeiträge nicht erfolgte, wurde wegen dieses rechtswidrigen Versäumnisses gegen die Berger GesmbH ein Verfahren eingeleitet? Welche Beträge in Schilling sind konkret ausständig?